

# Anmeldung zum „Stänicher Faschingszug“ am Sonntag, den 19. Februar 2012

## Achtung, geänderte Zugstrecke: Aufstellung an der Henneberg-Sporthalle

Achtung: Bitte getrennte Anmeldungen für Umzugswagen bzw. Fußgruppen bis spätestens 17.02.2012 abgeben.

Name der Gruppe ..... : \_\_\_\_\_

Motto der Gruppe ..... : \_\_\_\_\_

Teilnahme mit ..... :  Fußgruppe  Umzugswagen

---

Vor- und Zuname  
des Verantwortlichen \*) ..... : \_\_\_\_\_

Straße / Hs.-Nr.  
PLZ / Wohnort ..... : \_\_\_\_\_

Telefon / Email-Adresse ..... : \_\_\_\_\_

Geburtsdatum ..... : \_\_\_\_\_

---

Vor- und Zuname des  
Fahrers des Zugfahrzeuges \*) ..... : \_\_\_\_\_

Straße / Hs.-Nr.  
PLZ / Wohnort ..... : \_\_\_\_\_

Telefon / Email-Adresse ..... : \_\_\_\_\_

Geburtsdatum ..... : \_\_\_\_\_

Amtliches Kennzeichen  
des Zugfahrzeuges ..... : \_\_\_\_\_

---

\*) Der/Die Verantwortliche darf nicht gleichzeitig Fahrer des teilnehmenden Zugfahrzeuges sein und müssen mind. 18 Jahre alt sein.

**Die Richtlinien und Hinweise für Zugteilnehmer gemäß dem ausgehändigten Informationsblatt haben wir zur Kenntnis genommen und werden sie beachten.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Verantwortlichen

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/der Fahrers/-in

# Informationsblatt:

## Teilnehmerrichtlinien für den Faschingsumzug in Steinach an der Saale

- 1. Anmeldung:** Bei der Anmeldung muss pro Wagen/Gruppe ein Verantwortlicher (Mindestalter: 18 Jahre) und der verantwortliche Fahrer schriftlich mit Anschrift und Unterschrift benannt werden (siehe Anmeldeformular).  
Nicht angemeldete Wagen oder Gruppen sind vom Umzug ausgeschlossen. Die Gruppe, die keinen Verantwortlichen benennen kann oder diese Aufsichtsperson beim Umzug nicht anwesend ist, ist vom Umzug ebenfalls ausgeschlossen.
- 2. Haftung** Diese Aufsichtsperson wird für seine gemeldete Gruppe/Wagen in Verantwortung genommen, wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz oder die Teilnehmerrichtlinien festgestellt werden. Der Markt Bad Bocklet als Veranstalter behält sich vor, mit der Polizei und dem Jugendamt diesen Punkt zu kontrollieren.  
Jeder der teilnehmen möchte, kann sich unter „<http://www.badbocklet.de/> → Rathaus → Formulare“ diese Anmeldeformular ausdrucken und es **ausgefüllt und unterschrieben** an den Markt Bad Bocklet, Kleinfeldlein 14 in 97708 Bad Bocklet (Tel.: 09708 /91220 – Fax: 09708/912233)
- 2. An-/Abreise:** Die Anreise muss am Umzugstag bis spätestens 13.00 Uhr geschehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es sowohl bei der Anreise wie auch bei der Abreise verboten ist, Personen auf den Wagen zu befördern!  
Verantwortlich ist der Fahrzeugführer.  
Bei der Aufstellung des Zuges ist **den Sicherheitsorganen (Polizei, Feuerwehren) sowie dem verantwortlichen Vertreter des Marktes Bad Bocklet Folge zu leisten**.
- 3. Sicherheit:** **Je nach Größe des Gespanns (Zugfahrzeug und Wagen, Tiefelader, LKW, etc.) sind 4 bis 6 Wagenbegleiter** zur Sicherheit abzustellen (Mindestalter: 18 Jahre). Diese müssen leicht erkennbar sein (z.B. durch Tragen von Warnwesten). Jedes Fahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher nach §29 StVO sein und darf lediglich Schrittgeschwindigkeit fahren. Es dürfen sich keine Personen auf beweglichen Teilen (z.B. Frontlader) aufhalten.  
Ferner ist offenes Feuer auf und neben den Wagen untersagt.  
**Den Feuerwehren sowie den verantwortlichen Vertretern des Marktes Bad Bocklet ist Folge zu leisten.**
- 4. Jugendschutz:** **Die Abgabe von branntweinhaltigen Getränken an Jugendliche ist verboten! Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind von allen Teilnehmern zu beachten! Alle Teilnehmer müssen sich auf Verlangen des Veranstalters bzw. der Behörden und Sicherheitsorgane (Polizei, Feuerwehr, Jugendamt) entsprechend ausweisen können.**  
Getränkezapfanlagen (Durchlaufkühleranlagen) und Vorrichtungen, die der Abgabe branntweinhaltiger Getränke dienen, dürfen auf den Wagen nicht installiert werden.  
Die Abgabe von alkoholischen Getränken von den Wagen an Zuschauer ist untersagt. Der Verantwortliche bzw. die Wagenbegleitung und der Verantwortliche sind gehalten, auf ihre Zugteilnehmer entsprechend einzuwirken.  
**Werden auf einem Wagen erkennbar alkoholisierte Jugendliche angetroffen, werden die zuständigen Behörden (Polizei, Jugendamt) informiert. Des Weiteren wird die gemeldete Aufsichtsperson in Verantwortung genommen. Die Gruppe kann vom Umzug ausgeschlossen werden.**
- 5. Lärm:** Grundsätzlich sind **keine reinen Beschallungswagen zugelassen** (z.B. Bretterhütte mit Beschallungsanlage ohne erkennbares Motto/Motiv)! Gegen Musik, die das Motto/Motiv der Gruppe oder des Wagens unterstützt, ist nichts einzuwenden. Die Lautstärke musikalischer Verstärkeranlagen auf Umzugswagen darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist in das Wageninnere zu richten. Die Lautstärke von Musikanlagen auf den Faschingswagen ist insgesamt so einzustellen, dass die Musik nicht über den nächsten Wagen hinaus wahrgenommen werden kann.
- 6. Sauberkeit:** **Es dürfen nur Süßigkeiten ausgeworfen werden.** Das Auswerfen von Stroh, Papier, Kronkorken, Flaschen etc., sowie das Versprühen von Sahne, Farbe, etc., ist untersagt.  
**Getränkeleergut, Verpackungsmüll, etc. ist wieder mitzunehmen. „Wildes Entsorgen“ ist untersagt.**  
Bei Verstößen werden die Kosten der Beseitigung an den Verantwortlichen weitergeleitet. Strafrechtliche Tatbestände werden zur Anzeige gebracht.
- 7. Kautions:** Je Umzugswagen kann eine Kautions von bis zu 200,00 € durch den Veranstalter erhoben werden. Sie verfällt ganz oder teilweise, wenn Anordnungen und Vorgaben der Kommunen, der Sicherheitsbehörden oder der Veranstalter nicht beachtet werden.

**Bei Verstößen gegen diese Auflagen kann der Wagen oder die Gruppe vom Umzug ausgeschlossen werden.**

Wir bitten um Ihr Verständnis.

